

Bewertungsanlässe und -funktionen

David A. Maier

- 1. Klassifizierung der Bewertungsanlässe**
- 2. Bewertungsanlässe in der Praxis**
 - 2.1. Gesetzliche Anlässe
 - 2.2. Sonstige Anlässe
- 3. Werttheorien**
 - 3.1. Der objektive Wert
 - 3.2. Der subjektive Wert
 - 3.3. Der objektivierte Wert
 - 3.4. Marktwert
- 4. Bewertungsfunktionen**
 - 4.1. Hauptfunktionen
 - 4.2. Nebenfunktionen
- 5. Funktionen des Gutachters**
 - 5.1. Neutraler Gutachter
 - 5.2. Berater
 - 5.3. Schiedsgutachter

1. Klassifizierung der Bewertungsanlässe

Das Fachgutachten KFS BW 1 findet hinsichtlich der Bewertungsanlässe eine klare und einfache Formulierung und meint hierzu knapp: „Die Anlässe für Unternehmensbewertungen sind vielfältig“. Zur Konkretisierung werden noch einige Beispiele genannt.¹ Der deutsche Standard IDW S 1 ist hier zwar etwas umfangreicher und erwähnt die Anlässe in Form einer groben Kategorisierung, mit Hauptaugenmerk auf gesetzliche oder vertragliche Grundlagen, Rechnungslegungszwecke, steuerliche oder börsenrechtliche Anlässe, respektive auch freiwillige Unternehmensbewertungen, geht aber auch nicht vertiefend auf das Thema ein.²

Es existieren unterschiedliche Varianten der Klassifizierung von Bewertungsanlässen und sämtliche Einteilungsversuche, wie zB nach der Lebensphase des Unternehmens, nach rechtlichen Vorschriften, in Abhängigkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse oder nach der Interessenlage der Gesellschafter, haben ihre Berechtigung.³ In der älteren Literatur (1970er Jahre) findet sich oftmals eine taxative Aufzählung, die den Zweck hat, die Notwendigkeit der Bewertung von Unternehmen aufzuzeigen. Die theoretisch fundierte Klassifizierung der Bewertungsanlässe soll in einem Handbuch für Praktiker nicht weiter vertieft werden, allerdings ist es wichtig zu wissen, dass der Bewertungszweck in einem Zusammenhang mit dem Bewertungsanlass steht und beide Faktoren wiederum Einfluss auf das Bewertungsergebnis haben. Die Anlässe der Unternehmensbewertung wirken somit auf den Bewertungszweck, welcher wiederum Auswirkungen auf das Rechenverfahren und das Bewertungsergebnis hat.⁴ Konkret bedeutet dies nach der funktionalen Lehre der Unternehmensbewertung, dass ein bestimmter Bewertungsanlass zu einem Bewertungszweck führt, woraus, abhängig von diesem, unterschiedliche Unternehmenswerte resultieren können. Diese Auffassung hat sich mittlerweile auch in Literatur und Rechtsprechung durchgesetzt.

Eine sich in der Literatur immer wieder findende Klassifizierung der Bewertungsanlässe besteht in der Unterscheidung zwischen *transaktionsbezogenen* und *nicht transaktionsbezogenen* Anlässen. Die *transaktionsbezogenen* Anlässe bzw diejenigen, welche auf eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am zu bewertenden Unternehmen abstellen, werden von *Petersen/Zwirner/Brösel* anhand vier Kriterien unterteilt:⁵

- Nach der Art der Eigentumsveränderung (Kauf/Verkauf; Fusion/Spaltung)
- Nach dem Grad der Verbundenheit in jungierte und disjungierte Konfliktsituationen
- Nach dem Grad der Komplexität in ein- und mehrdimensionale Konfliktsituationen
- Nach dem Grad der Dominanz in dominierte und nicht dominierte Konfliktsituationen

Wesentlich für die Unterscheidung in dominierte und nicht dominierte Konfliktsituationen ist, ob eine Partei gegen den Willen der anderen die Eigentümerstellung einseitig

1 Vgl KFS BW 1, 2014, Tz 14.

2 Vgl *Trentini, S./Farmer, P./Purtscher, V.* (2014) 269 bzw IDW S 1 2008, Kapitel 2.2.

3 Vgl *Drukarczyk, J./Schüler, A.* (2016) 2; *Peemöller, V. H.* (2015) 21; *Matschke, M. J./Brösel, G.* (2012) 66.

4 Dies resultiert aus der Lehre der funktionalen Unternehmensbewertung, welche von *Moxter* entwickelt wurde; vgl hierzu *Moxter, A.* (1983), 6; *Peemöller, V. H.* (2015) 21.

5 Vgl *Matschke, M. J.* (2013) 38; *Matschke, M. J./Brösel, G.* (2012) 88 mwN,

beeinflussen kann; dh eine Partei hat eine beherrschende Stellung.⁶ Die Konfliktsituation ergibt sich daraus, dass eine Partei (Verkäufer) zugunsten einer anderen (Verkäufer) ihre Eigentümerstellung, meist gegen eine Zahlung in Form einer Geldleistung, aufgibt. Um die theoretisch fundierte Klassifizierung in einem Praxishandbuch nicht weiter zu vertiefen, erfolgt in den nächsten Kapiteln lediglich die Unterteilung der Bewertungsanlässe entsprechend ihrem Transaktionsbezug, wobei nicht immer eine klare Trennung anhand der gewählten Kriterien möglich ist.

Bewertungsanlässe		
Mit Transaktionsbezug		Ohne Transaktionsbezug
<i>Dominiert</i>	<i>Nicht dominiert</i>	
Squeeze Out	Kauf/Verkauf eines Unternehmens oder Unternehmensanteils ⁷	Beteiligungsbewertung, Impairment Tests
Gesellschafterausschluss	Umgründungsmaßnahmen wie Verschmelzung, Spaltung	Einführung Value Based Management Konzepte (EVA)
Pflichtangebot im Rahmen eines Übernahmeangebotes	Eintritt eines Gesellschafters durch Kapitalerhöhung ohne Ausscheiden eines anderen Gesellschafters	Fairness Opinion
Erbauseinandersetzungen	Sacheinlage	Bonitätsanalyse/Rating
Abfindungsfälle im Familienrecht		Bewertung von Patenten und Marken
Systematisierung von Bewertungsanlässen; in Anlehnung an <i>Mandl, G./Rabel, K. (1997) 14.</i>		

2. Bewertungsanlässe in der Praxis

Auch wenn KFS BW 1 (2014) die Bewertungsanlässe nur knapp und ohne eine Systematisierung vorzunehmen erwähnt, stellen Umgründungen, neben dem Eintritt neuer Gesellschafter (Kapitalerhöhung, Börsegang), oder die Abfindung bestehender Gesellschafter wohl die häufigsten Anlässe einer Unternehmensbewertung dar. Im Folgenden sind die wesentlichsten Anlässe einer Unternehmensbewertung, in Bezug auf gesetzlich begründete oder sonstige Bewertungsanlässe kurz dargestellt.⁸

⁶ Vgl *Mandl, G./Rabel, K. (1997) 13.*

⁷ Für den Fall, dass ein sogenanntes Drag-Along Right existiert, wäre die Mitverkaufspflicht als dominierte Transaktion zu bewerten, womit auch diese Einteilung nicht trennscharf ist.

⁸ Es handelt sich hierbei um eine taxative, nicht abschließende Aufzählung der häufigsten Bewertungsanlässe. Darüber hinaus gibt es insbesondere im Steuerrecht und im Familienrecht weitere Anlässe, bei denen die Ermittlung eines Unternehmenswertes erforderlich sein kann.

2.1. Gesetzliche Anlässe

Verschmelzung durch Aufnahme (AktG, GmbHG)

Bei der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 220 AktG) ist eine sachgerechte Bewertung beider Unternehmen, deren Wert letztendlich das Umtauschverhältnis der Aktien bestimmt, im Interesse der Aktionäre. Im Verschmelzungsbericht gem § 220a AktG ist insbesondere auf das Umtauschverhältnis einzugehen und auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen hinzuweisen. Der Verschmelzungsprüfer hat entsprechend § 220b in seinem Prüfungsbericht eine Erklärung darüber abzugeben, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis angemessen ist und muss außerdem die Methoden, die zur Ermittlung desselben geführt haben, benennen. Ebenso muss erklärt werden, aus welchen Gründen diese angewandten Methoden angemessen erscheinen. Jeder Aktionär hat nach § 225c AktG unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine richterliche Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

Erfolgt die Verschmelzung zweier GmbHs nach § 96 GmbHG, sind die betreffenden aktienrechtlichen Regelungen sinngemäß anzuwenden und gem § 97 Abs 2 haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben. Darunter ist auch die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses, die mit Ermittlung der Unternehmenswerte verbunden ist, zu verstehen.

Verschmelzung durch Neugründung (AktG, GmbHG)

Die §§ 220 bis 222, 224 Abs 1 Z 2, Abs 2, 4 und 5, sowie §§ 225 bis 228, 230 und 232 Abs 2 gelten sinngemäß bei einer Verschmelzung durch Neugründung gemäß § 233 AktG. In diesem Fall werden Aktiengesellschaften durch Gründung einer neuen AG verschmolzen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 96 Abs 1 Z 2) erfolgt sinngemäß die Anwendung der aktienrechtlichen Regelungen gem §§ 220 bis 233 AktG.

Sacheinlage (§ 20 AktG)

Nach § 20 AktG können Sacheinlagen oder Sachübernahmen nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist, um damit gleichzeitig die Zahl an auszugebenden Stückaktien festzulegen. Im Rahmen der Gründung ist hierfür ein Gründungsprüfer zu bestellen der gem § 26 Abs 1 Z 2 AktG auch feststellt, ob der Wert der Sacheinlage den Wert der dafür ausgegebenen Aktien erreicht.

Die aktienrechtlichen Vorschriften sind gem § 6a GmbHG auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.

Rechtsformübergreifende Verschmelzung (AktG, GmbHG)

Bei einer Verschmelzung einer Aktiengesellschaft (aufnehmende Gesellschaft) mit einer GmbH (übertragende Gesellschaft) nach § 234 und § 234a AktG und vice versa gelten die §§ 220 bis 233 AktG sinngemäß.

Die Bestimmungen des § 220a AktG gelten ebenso bei einer Vermögensübertragung auf eine Gebietskörperschaft (§ 235 AktG) und auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 236 AktG).

Gemäß § 6 Abs 2 UmgrStG sind nach einer Verschmelzung zweier Gesellschaften, bei der die Beteiligungsverhältnisse nicht den Wertverhältnissen entsprechen, diese im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Grundsätzlich gilt es, einen objektivierten Wert der Unternehmen und das daraus resultierende Umtauschverhältnis festzustellen, um den Unterschiedsbetrag und einen etwaigen Wertausgleich zu ermitteln.

Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine Personengesellschaft (UmwG)

Kapitalgesellschaften können nach Maßgabe der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Personengesellschaft (OG, KG, Einzelunternehmen) umgewandelt werden. Sofern der Hauptgesellschafter über mindestens 90 % des Grund-/Stammkapitals an einer Kapitalgesellschaft verfügt, kann das Vermögen einschließlich Schulden nach § 2 Abs 2 Z 1 UmwG auf ihn oder in eine Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft übertragen werden. Den anderen Gesellschaftern ist dabei nach Z 3 eine angemessene Barabfindung zu gewähren, wozu der Wert der übertragenden Gesellschaft festzustellen ist. Entsprechend § 2 Abs 3 UmwG ist ein Umwandlungsprüfer zu bestellen, der die Angemessenheit der Barabfindung zu kontrollieren hat, da die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 220 bis 221a, § 225a Abs 2, §§ 225b bis 225m AktG – ausgenommen § 225c Abs 3 und 4, § 225e Abs 3 zweiter Satz und § 225j –, §§ 226 bis 232 AktG, §§ 97, 98 und 100 GmbHG) sinngemäß anzuwenden sind. Dieselben Bestimmungen gelten bei einer Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer eingetragenen Personengesellschaft (§ 5 UmwG).

Gewinnabführungsvertrag § 238 AktG

Ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft verpflichtet, ihren Gewinn ganz oder zu mehr als 75 % an eine andere Person abzuführen, bedarf zur Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.⁹ Da die vermögensrechtlichen Nachteile der Aktionäre, die von der Gewinnabführung nicht betroffen sind, klar auf der Hand liegen und gegen das aktionärsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstoßen (§ 47a AktG), ist den benachteiligten Aktionären eine Entschädigung anzubieten. Diese wird in Form einer Dividendengarantie über die Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages gewährt, die Ermittlung der zukünftigen Gewinne ist auf Basis einer ertragswertorientierten Unternehmensbewertung durchzuführen.¹⁰ Juristisch vertreten wird auch ein Austritt des Aktionärs unter angemessener Barabfindung, welche ebenfalls über eine Unternehmensbewertung ermittelt wird. Anzumerken ist, dass die praktische Bedeutung der Gewinnabführungsverträge durch die Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 in Österreich stark zurückgegangen ist, während in Deutschland der Abschluss von Gewinnabführungsverträgen einen häufigen Bewertungsanlass darstellt.

⁹ § 238 Abs 1 und Abs 3 AktG.

¹⁰ Vgl. Gall, M., § 238 AktG Gewinngemeinschaft (2012) 3157 ff.

Umwandlung einer AG in eine GmbH und vice versa (AktG)

Bei einer Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH gemäß § 239 AktG steht den widersprechenden Aktionären gemäß § 244 AktG gegen Hingabe ihrer Aktien eine angemessene Barabfindung zu. Der Vorstand hat hierüber einen Bericht zu erstellen und die Höhe der Barabfindung, die durch einen sachverständigen Prüfer auf Angemessenheit zu untersuchen ist, zu begründen. Die gleichen Regelungen gelten bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft gem § 245 iVm § 253 AktG.

Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG)

Eine Kapitalgesellschaft kann ihr Vermögen nach dem Spaltungsgesetz spalten, wobei die übertragende Gesellschaft beendet wird (Aufspaltung gem § 1 Abs 2 Z 1 SpaltG) oder fortbesteht (Abspaltung gem § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG). Die aufnehmende Gesellschaft kann eine bestehende oder neu zu gründende Kapitalgesellschaft sein.

Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im Einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger barer Zuzahlungen), sowie deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber und die Maßnahmen gemäß § 15 Abs 5 rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen und auf die gemäß § 3 Abs 4 zu erstellenden Gründungsprüfungsberichte ist hinzuweisen. Gemäß § 5 Abs 4 hat der vom Vorstand (Aufsichtsrat) bestellte Spaltungsprüfer über das Ergebnis zu berichten. Bei einer nicht-verhältniswahren Spaltung ist der Bericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber, sowie das Barabfindungsangebot angemessen sind. Dabei ist insbesondere anzugeben:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber, sowie das Barabfindungsangebot ermittelt worden sind;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis und welche Verteilung auf die Anteilsinhaber sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde.

Zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden beigemessen wurde und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Jeder Anteilsinhaber, der einer nichtverhältniswahren Spaltung widersprochen hat, hat Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile (§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG). Dies gilt auch für den Fall, dass die neue Gesellschaft eine andere Rechtsform als die übertragende Gesellschaft hat. Voraussetzung ist der Widerspruch gegen den Spaltungsbeschluss.

Gesellschafterausschluss „Squeeze Out“ (GesAusG, UGB)

Die Haupt- bzw Generalversammlung einer Aktiengesellschaft bzw einer GmbH kann, sofern auf den Hauptgesellschafter mind 90 % der Anteile entfallen, die anderen Gesellschafter gemäß § 1 Abs 3 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausschließen. Der Vorstand/die Geschäftsführung hat gem § 3 Abs 1 hierüber einen Bericht zu erstatten, in dem auf die Angemessenheit der Barabfindung eingegangen wird; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung ist hinzuweisen und nach § 3 Abs 2 ist von einem sachverständigen Prüfer zu kontrollieren, ob die Vergütung adäquat ist.

Bei einer offenen Gesellschaft gibt es unterschiedliche Auflösungsgründe (§ 131 UGB). Scheidet ein Gesellschafter aus, ist ihm, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird, gem § 137 UGB Abs 2 in Geld derjenige Betrag auszubezahlen, den er im Falle einer Auflösung derselben erhielte. Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist durch Schätzung ausfindig zu machen. Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte den Anschein erwecken, dass hier ein Liquidationswert zu ermitteln sei, jedoch bemisst sich die Abfindung nach einheitlicher Auffassung der Judikatur nach dem „vollen“ bzw „wahren“ Wert des Geschäftsanteils und es sind ertragswertorientierte Verfahren anzuwenden.¹¹

Freiwilliges oder verpflichtendes Übernahmeangebot (§ 4 ÜbG, § 22 ÜbG)

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Beteiligungspapieren, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden und an einer österreichischen Börse zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, bedarf es unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot oder ein Pflichtangebot handelt, einer Angebotsunterlage, welche die für jedes Beteiligungspapier gebotene Gegenleistung, sowie die zur Bestimmung derselben angewandte Bewertungsmethode darlegt.¹² Der unabhängige Sachverständige hat, neben der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage, das Angebot auch hinsichtlich der offerierten Gegenleistung zu prüfen. Hierzu ist eine Wertermittlung des Unternehmens notwendig.

Austritt aus einer Personengesellschaft (ABGB, UGB)

Für eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht bzw eine Personengesellschaft gilt gem § 1184 Abs 2 ABGB bzw § 109 Abs 4 UGB, dass für die Leistung eines Nachschusses, zB für die Sanierung des Unternehmens, eine Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dissidentierenden Gesellschaftern wird ein Austrittsrecht eingeräumt. Als Folge des Ausscheidens schuldet die Gesellschaft ein Abfindungsgutachten, welches durch eine Unternehmensbewertung zu ermitteln ist. Als deren Stichtag dient der Tag der Beschlussfassung.¹³

Bewertung von Beteiligungen (§ 204 Abs 2 UGB)

Gemäß § 189a Z 2 UGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb langfristig zu dienen. Im Rahmen der Anschaffung sind die Beteiligungen bei der Erstbewertung mit den Anschaffungskosten

11 Allgemeine Grundlage der Unternehmensbewertung ist der Ertragswert und nicht der Substanzwert; OGH 5 Ob 649/80; vgl Mandl, G./Rabel, K. (1997) 392.

12 § 7 Abs 4 ÜbG.

13 Vgl Harrer, F. (2016) 10.

inkl den Anschaffungsnebenkosten zu beurteilen. Der Anschaffung wird in aller Regel eine Annahme über den Wert vorausgegangen sein, der im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt und im anschließenden Verhandlungsergebnis als Kaufpreis (= Anschaffungskosten) festgelegt wurde. Bei Finanzanlagen besteht gemäß § 204 Abs 2 UGB ein Wahlrecht hinsichtlich der Abwertung, auch wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (gemildertes Niederstwertprinzip). Verändern sich die Rahmenbedingungen dauerhaft und wird vom Wahlrecht Gebrauch gemacht sowie auf den niedrigeren beizulegenden Wert¹⁴ (§ 204 Abs 2 UGB) abgeschrieben, sind nach dem Gesetzeswortlaut (§ 189 a Z 4 UGB) und herrschender Meinung Börsen- oder Marktpreise heranzuziehen. Sofern diese nicht verfügbar sind, sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung gem KFS BW 1 (2014) zu beachten.¹⁵ Anlässe für eine dauerhafte Wertminderung und somit für die Durchführung einer Unternehmensbewertung können unterschiedlichster Natur sein, wie zB Änderung der Mittelzuflüsse, gesunkene Ertragskraft, Wegfall von Synergien, Stilllegung, Änderung des anteiligen Eigenkapitals, Änderung des Kapitalisierungszinssatzes, und dergleichen. Festzuhalten ist, dass bei einer dauerhaften Beteiligungsabsicht der subjektive Unternehmenswert zur Anwendung gelangt, während bei einer Veräußerungsabsicht ein objektiver Unternehmenswert zu bestimmen ist.

Bewertung von Beteiligungen gem IAS 39

Nach IAS 39 zählen Beteiligungen zu den Financial Instruments und sind mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Der Fair Value ist dabei als der Preis, der bei der Veräußerung des Vermögensgegenstandes im Rahmen einer geordneten Transaktion zwischen freien Parteien am Bewertungsstichtag erzielt wird, definiert.¹⁶ Sofern der Fair Value nicht unmittelbar anhand einer Preisnotierung feststellbar ist, sind gemäß IFRS 13 angemessene Bewertungstechniken, wie marktbasierende, einkommensbasierte oder kostenbasierte Ansätze anzuwenden. Seitens des IASB werden dabei umfangreiche Anwendungshilfen zu den Barwertberechnungen vorgegeben. Damit ist die Bewertung einer Beteiligung im Rahmen eines Jahresabschlusses nach IFRS eine klassische Bewertungsaufgabe.

Der beizulegende Zeitwert einer Beteiligung wird mithilfe eines sogenannten Impairment Tests (IAS 36) ermittelt, der auf Ansätzen und Techniken beruht, die ihren Ursprung in der Unternehmensbewertung haben. Ist dabei der erzielbare Betrag (Nutzungswert oder Nettoveräußerungserlös) für die Beteiligung niedriger als der Buchwert derselben, ist eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen.¹⁷ Notierte Preise an einem aktiven Markt liefern dabei den besten Anhaltspunkt für den erzielbaren Betrag, ansonsten sind

14 Zu beachten sind die Unterschiede in den Begriffen „beizulegender Wert“ gem § 189a Z 3 UGB und „beizulegender Zeitwert“ gem § 189a Z 4 UGB; während beim beizulegenden Wert ein subjektiver Unternehmenswert ermittelt wird, erfolgt bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes eine Berechnung eines objektivierte Unternehmenswertes.

15 Ermittelt wird in diesem Falle ein subjektiver Unternehmenswert; gem § 6 Z 2 lit a EStG wird vom Teilwert gesprochen und sofern dieser niedriger ist, besteht ein Abschreibungswahlrecht; der Teilwert ist nach Grundsätzen der Unternehmensbewertung zu bestimmen (vgl VwGH vom 28.11.2001, 99/13/0254; VwGH vom 6.7.2006, 2006/15/0186 und vom 25.6.2016 [2005/14/0121]).

16 Vgl IFRS 13.9.

17 Vgl *Bertil, R.* (2005) 127.

oben genannte Bewertungsverfahren zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes anzuwenden. Der Nutzungswert ermittelt sich dabei aus der Summe der Barwerte der zukünftigen Mittelzuflüsse (Cash Flows) der zahlungsmittelgenerierenden Einheit.

Purchase Price Allocation – Unternehmenszusammenschlüsse nach IFRS 3

Ein Unternehmenserwerb gem IFRS 3 liegt vor, wenn ein Unternehmen über ein anderes Unternehmen einen kontrollierenden Einfluss erlangt. Dies erfolgt in der Regel über einen share deal. Zur Ermittlung des Goodwill ist zum Erwerbszeitpunkt eine Neubewertung des erworbenen Eigenkapitals nach den Regeln des IFRS 3 vorzunehmen, wobei alle stillen Reserven und Lasten aufzudecken sind. Die Differenz aus dem neu bewerteten Eigenkapital und den Anschaffungskosten der Akquisition ist als Goodwill zu bilanzieren. Die erworbenen Vermögenswerte und Schulden sind gem IFRS 3.18 neu mit ihrem beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt zu bewerten. Der beizulegende Zeitwert ist definiert als derjenige Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht wird.¹⁸ Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes sind Methoden der Unternehmensbewertung anzuwenden, wobei nach IFRS 3.45 innerhalb einer einjährigen Frist auch geschätzte Wertansätze zur Anwendung kommen können.

Der bilanzierte Goodwill ist einmal jährlich mittels eines sog Impairment Tests auf seine Werthaltigkeit zu prüfen.

Erbaueinandersetzungen, Pflichtteilsrecht

Erbaueinandersetzungen zählen zu jenen Bewertungsanlässen, in denen die Bewertung unabhängig vom Bewertungssubjekt erfolgt. Zum Anlass für die Bewertung aufgrund der gesetzlichen Vorschrift wird der Erbfall bei der Bestimmung des Pflichtteils. Der Pflichtteil gem § 756 ABGB nF ist der Wert des Vermögens, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll. Ob diesem ein Pflichtteilsanspruch zusteht, hängt von zwei Rechtsfragen ab, in denen auch Bewertungsthemen enthalten sind:¹⁹

- (i) Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Pflichtteils, auf den die Pflichtteilsquote angewandt wird, muss festgestellt werden. Sind Aktien, Unternehmen oder Gesellschaftsanteile im Nachlass enthalten, bedarf dies einer Unternehmensbewertung.
- (ii) Feststellung, ob der Wertanspruch aus der Anwendung der Pflichtanteilsquote auf die Bemessungsgrundlage durch anrechnungspflichtige Zuwendungen des Erblassers gedeckt ist. In dem Fall, dass der Erblasser Vermögenswerte im Rahmen der Schenkung unter Lebenden (§ 781 ABGB nF) übertragen hat, ist der Wert dieser zugewendeten Sachen zu ermitteln.

In den beiden genannten Bewertungsanlässen wird die Bestimmung eines objektivierten Anteilswertes erfolgen, sofern der Erblasser testamentarisch nichts anderes geregelt hat oder vertraglich andere Bestimmungen zur Geltung kommen.

18 Vgl Petersen, K./Busch, J./Mugler, K. (2013) 542; entsprechend der Vorgaben der IFRS hat das IDW im Standard IDW RS HFA 16 die Vorgehensweise zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erläutert.

19 Vgl Hügel, H. F./Aschauer, M. (2016) 232.

Steuerrechtliche Bewertungen (BewG, UmgrStG)

Die Bemessungsgrundlage der meisten österr Steuern besteht aus Geldbeträgen in Form von Einkommen, Gehältern, Entgelten, etc, sodass die Feststellung des Wertes keine besonderen Probleme aufwirft. Besteht der Steuergegenstand jedoch nicht aus Geldbeträgen, muss dieser bewertet bzw in einen Geldbetrag umgewandelt werden. Hierzu gibt das Bewertungsgesetz Vorgaben, wobei die in den einzelnen Steuergesetzen definierten Bewertungsvorschriften Vorrang vor denen des Bewertungsgesetzes haben. Keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung von Anteilen von Kapitalgesellschaften mit dem gemeinen Wert finden sich beispielsweise im Grunderwerbsteuergesetz, Gebührengesetz und Einkommensteuergesetz. Für Abgabensachverhalte nach diesen Rechtsvorschriften ist daher das Wiener Verfahren die maßgebende Richtlinie.²⁰

Gemäß § 13 Abs 2 BewG ist der gemeine Wert von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mbH, Genussscheinen und Partizipationsscheinen grundsätzlich aus Verkäufen abzuleiten. Sofern keine Verkäufe vorliegen, die für die Ableitung des gemeinen Wertes geeignet erscheinen, ist dieser unter Beachtung des gesamten Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen. Konkretisiert hat sich das sog „Wiener Verfahren“ im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. November 1996. Das Wiener Verfahren wurde vom VwGH für die Ermittlung des gemeinen Wertes akzeptiert.²¹

Auch kennt das Steuerrecht eine Vielzahl von Bestimmungen, in denen eine Unternehmensbewertung erforderlich sein kann. In der steuerrechtlichen Literatur kommt dabei der Begriff des Verkehrswertes häufig vor, der iSd UmgrStG dem ordentlichen Wert nach § 305 ABGB entspricht.²²

In der österreichischen Literatur wird der gemeine Wert (§ 10 Abs 3 BewG) vom Verkehrswert unterschieden, in dem beim Verkehrswert die persönlichen und ungewöhnlichen Verhältnisse außer Betracht bleiben.²³ In den UmgrStR 2002 wird dies in Rz 681 auch deutlich gemacht.

Zahlreiche Anlässe ergeben sich aus dem UmgrStG. Bewertungsanlass ist hier einerseits die Feststellung eines positiven Verkehrswertes (Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Steuerspaltung) und andererseits die Wahrung der Äquivalenz des Umtauschverhältnisses (Verschmelzung, Einbringung).

2.2. Sonstige Anlässe

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, die eine Bewertung erforderlich machen, gibt es eine Vielzahl vertraglich fundierter bzw auf freiwilliger Übereinkunft der Parteien basierter Bewertungsanlässe.

Unternehmenskauf bzw -verkauf

Hierbei handelt es sich vermutlich um einen der häufigsten Anlässe, für den eine Unternehmensbewertung benötigt wird. In aller Regel ist der Kaufpreisfindung eine Unter-

20 Vgl WKO, März 2016, 2.

21 VwGH 27.8.1990, 89/15/0124.

22 Vgl Hager, P. (2014) 47.

23 Vgl Hager, P. (2014) 48.